



Stellungnahme zur Vorabkontrolle

„Datenverarbeitung zum Zweck des Social-Media-Monitoring“ bei der Europäischen Zentralbank (EZB)

Fall 2017-1052

Die EZB beabsichtigt, durch einen externen Auftragnehmer Beiträge zu mit der EZB in Zusammenhang stehenden Themen in verschiedenen sozialen Medien überwachen und zurückverfolgen zu lassen. Zweck der Verarbeitung ist es, in Erfahrung zu bringen, wie Internetnutzer in sozialen Medien über die EZB sprechen (beispielsweise nach Pressekonferenzen, Reden, Interviews, währungspolitischen Entscheidungen, Anhörungen im Europäischen Parlament und anderen Ereignissen) und die Kommunikation der EZB sowie ihr Ansehen zu verbessern. Zu diesem Zweck möchte die EZB Informationen darüber erfassen, was über die EZB oder über die EZB betreffende Themen gesagt wird, in welchem Ton, und wie weit diese Informationen verbreitet werden. Der externe Auftragnehmer wird die Überwachung und Analyse mithilfe aggregierter Daten zu verschiedenen Nutzergruppen durchführen. Die EZB wird diese Informationen dann auswerten und Berichte erstellen. Die Identität mancher Internetnutzer, die keine Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind, können indirekt anhand ihrer Äußerungen, ihrer Likes oder ihrer Muttersprache identifiziert werden.

Brüssel, den 21. März 2018

1. Verfahren

Am 29. November 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der EZB eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“). Gegenstand der Meldung sind die Rückverfolgung und quantitative Analyse personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Äußerungen über die EZB in sozialen Medien durch die Generaldirektion Kommunikation-Abteilung Internationale Medienarbeit (DG/C-GMR) der EZB.

Da es sich um eine neue Verarbeitung handelt, gilt für die Abgabe dieser Stellungnahme des EDSB die Frist von zwei Monaten.²

2. Sachverhalt

Die EZB beabsichtigt, bei einem Auftragnehmer die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Online-Überwachung von sozialen Medien in Auftrag zu geben. Geplant hat die EZB, ein handelsübliches Tool bzw. eine handelsübliche Plattform für das Monitoring sozialer Medien (Social Monitoring Tool) zu erwerben, mit dessen Hilfe das Media Monitoring Team (MMT), das zur DG/C gehört, in verschiedenen sozialen Medien (zumindest Twitter, Facebook, Instagram, YouTube, LinkedIn, Google+, Flickr) sowie anderen Online-Quellen wie Foren, Blogs und Online-Nachrichtenwebsites, die kostenlos sind, Äußerungen zu die EZB betreffenden Themen zu überwachen und zurückzuverfolgen. Die EZB strebt an, hierfür einen Auftragnehmer mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum zu finden. Sollte sich dies als unmöglich erweisen, soll nach Kräften sichergestellt werden, dass der Auftragnehmer ausreichende Garantien bietet, damit dem für die EZB geltenden Datenschutzrahmen Genüge getan wird. In einem solchen Fall würde die EZB dem EDSB die von dem Auftragnehmer vorgelegten erforderlichen Nachweise vorlegen.

Zweck

Zweck der Verarbeitung ist es,

- in Erfahrung zu bringen, wie in den sozialen Medien über die EZB diskutiert wird, und
- die Wahrnehmung der Kommunikation der EZB und ihres Ansehens in den sozialen Medien im Sinne einer wirksameren und effizienteren Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu überwachen.

Zu diesem Zweck möchte die EZB Informationen darüber erfassen, was über die EZB oder über die EZB betreffende Themen gesagt wird, in welchem Ton, und wie weit diese Informationen verbreitet werden.

Betroffene Personen

Alle Internetnutzer, deren Posts usw. durch das Social Monitoring Tool analysiert werden: Initiatoren von Posts/Tweets, Influencer³, Journalisten, Wissenschaftler, Banker und Politiker.

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Am 12. Dezember 2017 übermittelte der EDSB der EZB weitere Fragen; die EZB reichte am 20. Dezember 2017 einige Klarstellungen ein und gab am 12. Januar 2018 im Rahmen einer Telefonkonferenz noch nähere Informationen. Der Entwurf der Stellungnahme wurde der EZB am 5. März 2018 mit der Bitte um Anmerkungen übermittelt, die am 20. März 2018 eingingen.

³ Einrichtungen oder Personen von Bedeutung, mit Einfluss und Resonanz (Multiplikatoren), die über die EZB schreiben.

Rechtsgrundlage

Die Aufgabenbeschreibung der DG/C (Generaldirektion Kommunikation) der EZB⁴ sieht insbesondere vor, dass die Abteilung Internationale Medienarbeit „*täglich in den Medien angesprochene Kommunikationsfragen überwacht und regelmäßig Kommunikationslücken und -probleme in der Medienlandschaft insgesamt analysiert*“.

In der Meldung heißt es weiter, die erhobenen und verarbeiteten Daten seien öffentlich zugänglich in Posts von Personen, die den allgemeinen Geschäftsbedingungen der oben erwähnten Social-Media-Plattformen zugestimmt hätten. Die Meldung verweist auf die stillschweigende Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung.

Verfahren und verarbeitete Daten

Die Social Monitoring Plattform steht rund um die Uhr, sieben Tage die Woche über das ganze Jahr für mindestens 50 EZB-Nutzer zur Verfügung; die Zahl der Suchanfragen ist unbegrenzt. Die Ergebnisse der Suchanfragen betreffen Medienbeiträge, die vor mindestens einem Monat geleistet wurden, und die Plattform bietet verschiedene Analysefunktionen, mit deren Hilfe die folgenden Kategorien aggregierter Daten analysiert werden:

- Umfang an Abdeckung, Reichweite und Beliebtheit,
- Gefühl (negativ/positiv),
- häufigste Wörter und Themen,
- Engagement (Anzahl von Likes, Favoriten, Kommentaren, Mitteilungen von Nutzern zu einem bestimmten Thema),
- demografische Angaben zum Beitragenden (Muttersprache, Herkunftsland und Geschlecht),
- Datum und Uhrzeit von Posts zur Verdeutlichung der Entwicklung im Zeitverlauf.

Darüber hinaus könnten in einer Analyse einzelne, von bestimmten Influencern stammende Tweets oder Posts zitiert werden.

Die Kommunikationsspezialisten der DG/C werten diese Informationen aus und erstellen Berichte.

Empfänger

Mitarbeiter der DG/C nach dem Prinzip „Kenntnis nur, wenn nötig“, Mitglieder des Direktoriums der EZB, die Führungsebene der EZB und der Chief Services Officer der EZB.

Recht auf Information

Der Meldung ist zu entnehmen, dass die EZB in ihre Website etwa Folgendes an Informationen einstellen wird: „*Die EZB überwacht ihre Aufgaben betreffende Aktivitäten in sozialen Medien und im Zusammenhang mit ihren eigenen Social-Media-Kanälen. Es kann vorkommen, dass personenbezogene Daten von Nutzern sozialer Medien erhoben werden, wenn sie sich zu die EZB betreffenden Themen äußern oder die Social-Media-Kanäle der EZB benutzen*“.

Recht auf Auskunft und Berichtigung

Der Meldung zufolge sind hier gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung keine besonderen Verfahren vorgesehen, da der einzige Zweck der Verarbeitung die Erstellung von Statistiken ist.

⁴ Das Papier ist formal ein Beschluss des Direktoriums (auf der Grundlage einer vom Direktorium gewährten Übertragung angenommen vom Chief Services Officer der EZB).

Datenaufbewahrung

Ausgewertete personenbezogene Daten werden nicht gespeichert. Unbefristet aufgehoben werden lediglich die Berichte mit aggregierten Daten und einzelnen Zitaten.

Sicherheitsmaßnahmen

(...)

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Die hier zu prüfende Verarbeitung wird von der EZB vorgenommen, einer Einrichtung der EU. Ferner erfolgt die Verarbeitung sowohl automatisch (Suchvorgänge mit einem digitalen Tool) als auch manuell – Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Analyse und Verwendung der Ergebnisse in Form von Berichten). Damit ist die Verordnung anzuwenden.

Monitoring und Analyse werden mit aggregierten Daten der bereits erwähnten Datenkategorien vorgenommen. Viele Influencer, die über die EZB schreiben, sind Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (Journalisten, Professoren, Banker usw.). In einigen wenigen Ausnahmefällen könnten allerdings in den Berichten auch einzelne Tweets oder Posts von nicht öffentlichen Personen zitiert werden. Die Identität solcher Personen kann indirekt anhand ihrer Äußerungen, ihrer Likes oder ihrer Muttersprache ermittelt werden. Hieraus folgt, dass es sich bei allen Informationen, die von der EZB überwacht und analysiert werden, im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung um personenbezogene Daten handelt, die mit den (öffentlichen oder nicht öffentlichen) Personen verknüpft sind.

Der Verarbeitungsvorgang umfasst verschiedene Quellen personenbezogener Daten von Nutzern sozialer Medien, die von verschiedenen Social-Media-Plattformen extrahiert werden. Mit der Verarbeitung soll beobachtet werden, was verschiedene Nutzer sozialer Medien über die EZB sagen und wie sie auf sie reagieren. Die hier zu prüfende Verarbeitung bedeutet also Verknüpfungen verschiedener Datenquellen von verschiedenen Social-Media-Plattformen und dürfte Risiken für die Rechte und Freiheiten der Nutzer im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung beinhalten. Die Verarbeitung ist durch den EDSB vorab zu kontrollieren, da sie in die Kategorie der risikobehafteten Verarbeitungen fällt.⁵

3.2 Rechtmäßigkeit

Die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung muss mit einer der fünf in Artikel 5 der Verordnung genannten rechtlichen Voraussetzungen begründet werden.

Wie in der Meldung richtig ausgeführt wird, ist die hier zu prüfende Verarbeitung gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung als rechtmäßig zu betrachten.

⁵ Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste von Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, einschließlich der unter Buchstabe c genannten Verarbeitungen, die eine in den nationalen und EU-Rechtsvorschriften nicht vorgesehene Verknüpfung von Daten ermöglichen, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden.

Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung sieht zwei obligatorische Elemente vor: Die Verarbeitung muss auf den Verträgen oder einem anderen Rechtsakt der EU basieren und für die Wahrnehmung einer Aufgabe der EZB erforderlich sein, die aufgrund der Verträge im öffentlichen Interesse ausgeführt wird. Nach Auffassung des EDSB kann der Auftrag der DG/C der EZB, wie im Funktionspapier der EZB vorgesehen, täglich in den Medien angesprochene Kommunikationsprobleme zu beobachten, die Verarbeitung rechtfertigen, solange gemäß der Verordnung angemessene und spezifische Garantien umgesetzt werden (siehe weiter unten die Ausführungen zur Datenqualität und weitere Empfehlungen).

Laut Meldung kann sich die Verarbeitung auch auf die stillschweigende Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung stützen.

Eine „stillschweigende Einwilligung“ ist nach der Verordnung ungültig. Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung besagt ausdrücklich, dass betroffene Personen vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten „ohne jeden Zweifel“ ihre Einwilligung geben müssen. Das bedeutet, dass die Einwilligung der betroffenen Personen ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage, dass ihre Daten während der verschiedenen Schritte der Verarbeitung erhoben werden, erfolgen muss.⁶ Für den Zugang zu den Diensten sozialer Netzwerke ist es häufig erforderlich, in verschiedene Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Anbieter des sozialen Netzwerks und seine Tochtergesellschaften einzuwilligen. Das bedeutet nicht, dass sich Nutzer mit anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen wie der EZB einverstanden erklären, die ihre personenbezogenen Daten verarbeitet.

Nutzer werden häufig an der Nutzung von Diensten sozialer Medien gehindert, wenn sie nicht in die Verwendung und/oder Übermittlung ihrer Daten durch den Anbieter des Dienstes für diverse andere Zwecke (z. B. verhaltensorientierte Werbung oder Weiterverkauf an Dritte) einwilligen. Mit anderen Worten: Es ist zu bezweifeln, ob sie ohne Zwang eingewilligt haben. Unabhängig davon, ob die Einwilligung der Nutzer in die Verarbeitung ihrer Daten durch den Social-Media-Anbieter gültig ist, dürfte sie jedoch keinesfalls für die Verarbeitung durch die EZB gelten.

Empfehlung

Die EZB sollte Verweise auf Artikel 5 Buchstabe d entfernen und nicht länger von „stillschweigender Einwilligung“ sprechen. Die hier zu prüfende Verarbeitung kann sich nur auf Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung stützen, sofern die EZB angemessene Garantien vorsieht (siehe weiter unten).

3.3 Datenqualität

Der EDSB erinnert die EZB daran, dass sie sich an den Grundsatz der Datenqualität in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung zu halten hat, wo es heißt „... *müssen personenbezogene Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen*“.

⁶ In Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung heißt es, dass die Einwilligung der betroffenen Person „jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden“ bedeutet.

Die EZB sollte vertraglich (siehe Punkt 3.4) festlegen, dass der externe Auftragnehmer bei der Erhebung verschiedener Kategorien von Nutzerdaten streng die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit anwendet. Der externe Auftragnehmer sollte die personenbezogenen Informationen, die er auf den verschiedenen Social-Media-Plattformen erhebt, auf das für den Zweck der Verarbeitung unbedingt relevante und erforderliche Maß begrenzen (Grundsatz der Datenminimierung). Der externe Auftragnehmer sollte die am wenigsten in die Privatsphäre eingreifenden Mittel einsetzen und die strengsten Methoden zu ihrem Schutz anwenden, um das Risiko einer Verletzung der Privatsphäre der Nutzer möglichst gering zu halten. Konkret heißt das, dass der externe Auftragnehmer beispielsweise vermeiden sollte, eindeutig zuzuordnende Zitate, Posts und Tweets von nicht in der Öffentlichkeit stehenden Personen zu erheben; wie bereits ausgeführt, kann die Identität solcher nicht in der Öffentlichkeit stehender Nutzer direkt oder indirekt enthüllt werden.

Empfehlung

Die EZB sollte dafür sorgen, dass der externe Auftragnehmer nur die Daten erhebt, die für den Zweck des Social Monitoring der Verarbeitung erforderlich und verhältnismäßig sind, und dass er dabei im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung nicht die Privatsphäre der nicht in der Öffentlichkeit stehenden Nutzer gefährdet.

3.4 Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Die EZB schließt einen Vertrag mit einem externen Auftragnehmer, der für die DG/C der EZB die Beobachtung der sozialen Medien durchführt.

In Anbetracht von Artikel 23 der Verordnung handelt der externe Auftragnehmer im Namen der EZB und muss somit als Auftragsverarbeiter angesehen werden, während die EZB der für die Verarbeitung Verantwortliche ist. Das bedeutet, dass die EZB die für die Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung verantwortliche EU-Einrichtung ist (Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung) und der externe Auftragnehmer verpflichtet ist, die Verarbeitung nur auf Weisung der EZB durchzuführen (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a).

Insbesondere sollte die EZB als der für die Verarbeitung Verantwortliche (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung) im Vertrag folgende Bedingungen festlegen:

- i. Der externe Auftragnehmer sollte personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung der EZB verarbeiten;
- ii. die EZB sollte klar den Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung angeben;
- iii. die EZB sollte Art und Zweck der Verarbeitung angeben;
- iv. die EZB sollte Angaben zur Art personenbezogener Daten und zu den Kategorien betroffener Personen machen;
- v. der externe Auftragnehmer sollte Daten nur für den Zweck verarbeiten, für den sie erhoben werden, und Daten nicht für andere, mit diesem ursprünglichen Zweck nicht zu vereinbarende Zwecke weiterverarbeiten (z. B. durch Übermittlung an andere Unternehmen für Werbezwecke);

- vi. der externe Auftragnehmer sollte nicht zur Übermittlung von verarbeiteten Informationen oder zur Auslagerung einer Dienstleistung an einen Unterauftragnehmer oder einen Drittanbieter ermächtigt werden, es sei denn, die EZB stimmt zu;
- vii. der externe Auftragnehmer sollte in der Lage sein, das Recht betroffener Personen auf Auskunft und Berichtigung zu gewährleisten, und zwar durch Einrichtung angemessener Mechanismen, über die betroffene Personen ihre Rechte ausüben können (Näheres hierzu unter Punkt 3.5);
- viii. der externe Auftragnehmer sollte die von der EZB verlangte Datenspeicherfrist umsetzen können (siehe Punkt 3.6);
- ix. der externe Auftragnehmer kann einen Unterauftragnehmer nur nach schriftlicher Genehmigung durch die EZB beauftragen, und etwaige Unterauftragnehmer unterliegen den gleichen Datenschutzbestimmungen wie der externe Auftragnehmer;
- x. der externe Auftragnehmer sollte sicherstellen, dass die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen dem Grundsatz der Vertraulichkeit unterliegen;
- xi. der externe Auftragnehmer sollte der EZB dabei helfen, die Einhaltung der geltenden Datenschutzverordnung nachzuweisen und ihren Pflichten bezüglich der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nachzukommen.

In Bezug auf die Verpflichtungen des externen Auftragnehmers zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung sollte die EZB sicherstellen, dass dem Vertrag spezifische Bestimmungen bezüglich dieser Verpflichtungen hinzugefügt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass der externe Auftragnehmer seinen Sitz in einem der Mitgliedstaaten haben wird, sei im Zusammenhang mit der Verpflichtung, für Vertraulichkeit und Sicherheit zu sorgen, noch angemerkt, dass er grundsätzlich Artikel 28 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016⁷ unterliegt.

Der EDSB weist die EZB hin auf anstehende Änderungen⁸ hin, die in Artikel 29 des Vorschlags für eine neue Datenschutzverordnung für die Organe und Einrichtungen der EU⁹ vorgesehen sind. Besonders nachdrücklich empfiehlt der EDSB, die Einholung von Angeboten oder ein Vergabeverfahren bereits in Einklang mit dem neuen Rechtsrahmen durchzuführen. Dies gilt auch für die Bestimmungen des Vertrags. Es liegt ferner im Interesse sowohl des für die Verarbeitung Verantwortlichen als auch des Auftragsverarbeiters, in dem Vertrag zur Regelung der Verarbeitung ihre jeweiligen Pflichten genau festzulegen.

⁷ <http://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>

⁸ Siehe hierzu auch das Schreiben des EDSB an alle Organe und Einrichtungen der EU vom 12. Oktober 2017 (EDSB Fall 2016-1153), in dem über die sich für Auftragsverarbeiter ergebenden Änderungen aufgeklärt wird. Es sei darauf hingewiesen, dass zwar die Gesetzgeber die Verhandlungen über die vorgeschlagene Verordnung für Organe und Einrichtungen der EU noch nicht abgeschlossen haben, der Wortlaut von Artikel 29 aber schon steht, und dass der EDSB die Organe und Einrichtungen der EU in diesem Schreiben bereits aufgefordert hat, mit den Vorbereitungen auf die geplanten Änderungen zu beginnen.

⁹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, COM(2017) 8 final.

Sollte darüber hinaus der Auftrag einem Unternehmen erteilt werden, das seinen Sitz in einem Land außerhalb der EU/des EWR¹⁰ ohne einen Angemessenheitsbeschluss hat, sollte ein Datenschutzniveau sichergestellt sein, das dem durch die derzeitige Verordnung oder die neue Verordnung für die Organe und Einrichtungen der EU geltende Verordnung gewährleisteten gleichwertig ist. Der EDSB empfiehlt, dass die EZB zum Abfedern potenzieller Risiken in Vorbereitung einer umfassenden Risikobewertung die Maßnahmen des Auftragnehmers oder der Unterauftragnehmer in den Bereichen Organisation, Technik und IT prüft.

Empfehlung

Die EZB sollte dafür sorgen, dass alle oben genannten Bedingungen in dem Vertrag mit dem externen Auftragnehmer gemäß Artikel 23 der Verordnung klar festgelegt werden.

3.5 Recht auf Auskunft und Berichtigung

Im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung sollte die EZB sicherstellen, dass die Daten der Internetnutzer sachlich richtig und auf den neusten Stand gehalten werden; daher hat sie alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht zutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden. Das bedeutet, dass die EZB dafür sorgen muss, dass die Internetnutzer ihr Recht auf Auskunft (Artikel 13 der Verordnung) und Berichtigung (Artikel 14 der Verordnung) ausüben können.

Der Meldung zufolge sind hier gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung keine besonderen Verfahren vorgesehen, da der einzige Zweck der Verarbeitung die Erstellung von Statistiken ist.

Der EDSB weist darauf hin, dass die Verarbeitung zwei Phasen umfasst: In der ersten geht es um die Erstauswertung der Datenerhebung zwecks Erstellung von Statistiken durch den externen Auftragnehmer, in der zweiten um die von der EZB auf der Grundlage dieser Statistiken erstellten Berichte, die identifizierbare Zitate enthalten können.

Erster Teil der Verarbeitung

Falls Daten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung ausschließlich für Zwecke der **Erstellung von Statistiken** verarbeitet werden, besteht kein Recht auf Auskunft und Berichtigung, sofern i) offensichtlich keine Gefahr eines Eingriffs in die Privatsphäre der betroffenen Person besteht und ii) der für die Verarbeitung Verantwortliche **angemessene rechtliche Garantien** vorsieht, insbesondere, dass die Daten nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber bestimmten Personen verwendet werden.

Der externe Auftragnehmer wird im Namen der EZB Daten verarbeiten, und zwar zu rein statistischen Zwecken. In Anbetracht der Tatsache, dass der externe Auftragnehmer aggregierte Daten extrahieren und die EZB auf der Grundlage dieser extrahierten Daten Berichte erstellen wird, dürfte, solange in den Berichten keine identifizierbaren Zitate auftauchen, keine Gefahr eines Eingriffs in die Privatsphäre der Internetnutzer bestehen.

In der Frage, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche (EZB) angemessene rechtliche Garantien vorsieht, sollte die EZB dafür Sorge tragen, dass die Daten allein zu statistischen

¹⁰ Gleiches gilt für Unternehmen mit Niederlassungen/Büros in einem Nicht-EU-Land, die Zugriff auf die erhobenen Daten haben, oder für den Fall, dass der Auftragnehmer ein Unternehmen außerhalb der EU als Unterauftragnehmer beschäftigt.

Zwecken verarbeitet und nicht für die Internetnutzer betreffende Einzelentscheidungen herangezogen werden. Die EZB sollte gewährleisten, dass der externe Auftragnehmer angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergreift (Näheres hierzu unter Punkt 3.8 über Sicherheit).

Daher sind in der ersten Phase der Verarbeitung durch den externen Auftragnehmer die Artikel 13 und 14 nicht anzuwenden, solange die EZB dafür sorgt, dass der externe Auftragnehmer, wie in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung verlangt, angemessene rechtliche Garantien vorsieht.

Zweiter Teil der Verarbeitung

Für den Fall, dass eine betroffene Person ihr(en) Zitat/Post/Tweet in dem Bericht wiedererkennt und ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung wahrnehmen möchte, gelten die Artikel 13 und 14 der Verordnung. Die EZB sollte daher alles unternehmen, um diese Rechte zu garantieren und sollte dafür sorgen, dass die personenbezogenen Daten der Nutzer sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind.

Empfehlung

Die EZB sollte sicherstellen, dass

- i) im ersten Teil der Verarbeitung (Erhebung von Informationen für Statistiken durch den externen Auftragnehmer) Internetnutzer durch direkte Kontaktaufnahme mit dem externen Auftragnehmer ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung ausüben können und
- ii) im zweiten Teil der Verarbeitung (Erstellung von Berichten, die identifizierbare Zitate enthalten könnten) Internetnutzer durch direkte Kontaktaufnahme mit der EZB ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung ausüben können.

3.6 Datenspeicherung

Als allgemeiner Grundsatz dürfen personenbezogene Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Laut Meldung werden ausgewertete personenbezogene Daten nicht gespeichert. Nur die Berichte, die aggregierte Daten und einzelne Zitate enthalten.

Über die Speicherfrist der vom externen Auftragnehmer gespeicherten Daten oder der von der EZB erstellten Berichte (sofern sie personenbezogene Daten enthalten) liegen keine Angaben vor. Allerdings ist die EZB gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dazu verpflichtet, in dem Vertrag mit dem externen Auftragnehmer eine maximale Aufbewahrungsfrist für die verarbeiteten Daten festzulegen, wie sie für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet wurden, erforderlich ist (siehe weiter oben Punkt 3.3). Die EZB sollte ferner im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung prüfen, für welchen Zeitraum die Daten für gegenwärtige und zukünftige statistische Zwecke gespeichert werden müssten, und eine maximale Aufbewahrungsfrist festlegen.

Empfehlung

Die EZB sollte eine maximale Speicherfrist für i) die durch den externen Auftragnehmer verarbeiteten Daten und ii) die Berichte (sofern sie personenbezogene Daten enthalten) festlegen.

3.7 Informationspflicht gegenüber den Internetnutzern

Die Artikel 11 und 12 der Verordnung befassen sich mit den Informationen, die betroffenen Personen bereitzustellen sind, damit eine transparente Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Treu und Glauben gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall werden die personenbezogenen Daten nicht unmittelbar bei den Internetnutzern erhoben, sondern über verschiedene Social-Media-Plattformen. Folglich ist Artikel 12 der Verordnung anzuwenden.

In der Meldung gab die EZB an, sie werde Informationen in ihre Website einstellen. Zunächst einmal möchte der EDSB unterstreichen, dass die einfache Veröffentlichung eines Datenschutzhinweises nicht ausreicht, um den Informationspflichten gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung nachzukommen. Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung sieht allerdings insofern eine Ausnahme vor, als in Fällen wie insbesondere bei Verarbeitungen für Zwecke der Statistik diese Verpflichtungen keine Anwendung finden, wenn die Information der Internetnutzer unmöglich sein oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. In solchen Fällen sieht der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Absprache mit dem EDSB geeignete Garantien vor.

Grundsätzlich liegen der EZB weder Kontaktdaten der Nutzer vor, deren Posts vom Auftragnehmer analysiert werden, noch benötigt sie diese für die Zwecke der Verarbeitung. Die Erhebung und Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten allein für den Zweck der Information betroffener Personen liefe dem Grundsatz der Datenminimierung zuwider. Es wäre also ein unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich, um Kontaktdaten allein für den Zweck der direkten Information der betroffenen Personen zu erheben. Daher kann sich die EZB im vorliegenden Fall auf die Ausnahme in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung berufen.

Berufen sich für die Verarbeitung Verantwortliche auf Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung, um betroffene Personen nicht direkt zu informieren, müssen sie geeignete Garantien vorsehen. Im Fall der EZB wäre eine geeignete Garantie die Ausarbeitung eines Datenschutzhinweises und dessen Einstellung in die Website.

Inhaltlich sollte die EZB den Datenschutzhinweis so gestalten, dass sie dort klar und umfassend alle in Artikel 12 der Verordnung geforderten Angaben macht, und darüber hinaus sollte sie

- i) Näheres zur Rolle der EZB und des externen Auftragnehmers aussagen;
- ii) die Möglichkeit erwähnen, dass Internetnutzer ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung wahrnehmen können, indem sie, wie unter Punkt 3.5 erläutert, den externen Auftragnehmer direkt kontaktieren, und
- iii) die Speicherfrist für die von der EZB und vom externen Auftragnehmer gespeicherten Daten angeben, wie unter Punkt 3.6 erläutert.

Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung und im Sinne von Fairness und Transparenz empfiehlt der EDSB der EZB, im Datenschutzhinweis darauf hinzuweisen, dass es unmöglich bzw. mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, die Internetnutzer direkt zu informieren, da der EZB grundsätzlich ihre Kontaktdaten nicht vorlägen.

Empfehlung

Die EZB sollte alle vorgenannten Empfehlungen in den Datenschutzhinweis aufnehmen und ihn gut sichtbar im Intranet veröffentlichen, bevor die Verarbeitung aufgenommen wird.

3.8 Sicherheit

Artikel 22 der Verordnung verpflichtet den für die Verarbeitung Verantwortlichen, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken angemessen ist.

Selbst wenn die EZB die personenbezogenen Daten nicht direkt verarbeitet, ist sie doch an Artikel 23 der Verordnung gebunden: *„Wird die Verarbeitung im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommen, so hat dieser einen Auftragsverarbeiter auszuwählen, der hinsichtlich der für die Verarbeitung nach Artikel 22 zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen ausreichende Gewähr bietet, und er hat für die Einhaltung dieser Maßnahmen zu sorgen.“* Der externe Auftragnehmer sollte daher gegenüber der EZB nachweisen, dass die Informationsrisikobewertung durchgeführt wurde und Sicherheitsmaßnahmen ergriffen wurden, um den für die Social-Media-Plattform identifizierten Risiken begegnen zu können. Zu diesem Zweck sollte die EZB eine offizielle Garantie (z. B. Sicherheitszertifizierung) dahingehend verlangen, dass der externe Auftragnehmer tatsächlich seinen Verpflichtungen bezüglich Vertraulichkeit und Sicherheit der ihm anvertrauten personenbezogenen Daten nachkommt.

Empfehlung

Die EZB sollte dafür sorgen, dass der externe Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreift, um ein den Risiken der hier zu prüfenden Verarbeitung angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten zu können.

4. Schlussfolgerung

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen wird, sofern die folgenden Erwägungen berücksichtigt werden. Die EZB sollte insbesondere

- die Bestimmung Artikel 5 Buchstabe d aus der Meldung sowie jede Erwähnung einer stillschweigenden Einwilligung entfernen. Die hier zu prüfende Verarbeitung kann sich nur auf Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung stützen, sofern die EZB angemessene Garantien vorsieht (Punkt 3.3);
- wie unter Punkt 3.4 ausgeführt, in dem Vertrag mit dem externen Auftragnehmer gemäß Artikel 23 der Verordnung alle Bedingungen festlegen;
- dafür Sorge tragen, dass Internetnutzer ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung durch direkte Kontaktaufnahme mit dem externen Auftragnehmer und der EZB ausüben können (Punkt 3.5);
- eine maximale Speicherfrist für i) die durch den externen Auftragnehmer verarbeiteten Daten und ii) die Berichte festlegen (Punkt 3.6);

- alle Empfehlungen, wie unter Punkt 3.7 ausgeführt, klar und umfassend in den Datenschutzhinweis übernehmen und diesen gut sichtbar noch vor Anlaufen der Verarbeitung auf ihrer Website veröffentlichen und
- dafür sorgen, dass der externe Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreift, um ein den Risiken der hier zu prüfenden Verarbeitung angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten zu können.

Im Rahmen des Follow-up-Verfahrens bitten wir Sie, dem EDSB innerhalb von drei Monaten eine Kopie des Datenschutzhinweises und der Sicherheitsdokumente für die hier zu prüfende Verarbeitung als Nachweis dafür vorzulegen, dass die obigen Empfehlungen des EDSB umgesetzt wurden.

Brüssel, den 21. März 2018

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI